

Corona-Updates – 14.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Risikoeinschätzung – aktuelle Situation	2
Mitgeltende Dokumente zum Schutz vor der Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2	3
1. Betriebsanweisung	3
2. Handlungsanweisungen	3
a. Maskenpflicht	3
b. Verhalten im Verdachtsfall	3
c. Reiserückkehr aus ausländischen Risikogebieten	3
3. Meldebogen Verhalten im Verdachtsfall	3
Änderungen / Anpassungen:	3
10.11.2020:	3
26.11.2020:	4
14.12.2020	5

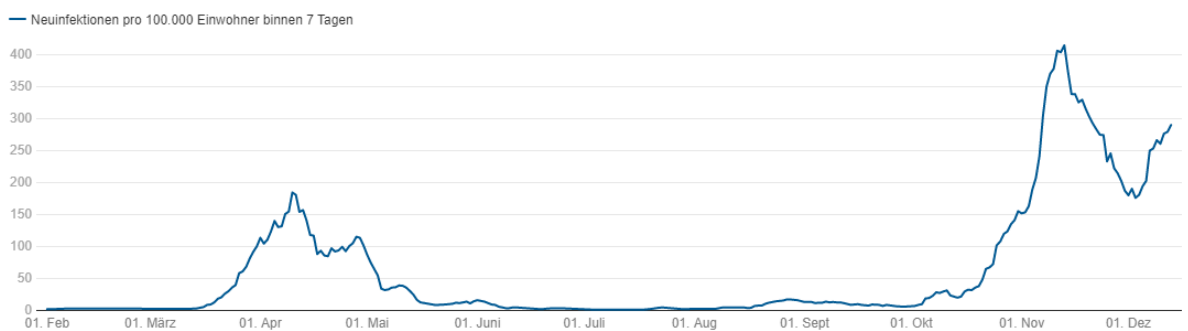
Risikoeinschätzung – aktuelle Situation

➤ Risikoeinstufung in unserer Region:

- Von Mittwoch dem 16.12.2020 an bis zum 10.10.2021 wird das öffentliche Leben drastisch nach unten gefahren. Nur noch Geschäfte für den absolut notwendigen Bedarf dürfen geöffnet bleiben. Aktuelle Fallzahlen für Traunstein und weitere Regelungen können dem folgenden LINK entnommen werden. Zahlen anderer Landkreise können ebenfalls über diesen LINK aufgerufen werden!
 - [Corona Zahlen für Traunstein - aktuelle COVID-19 Statistik \(corona-in-zahlen.de\)](https://corona-in-zahlen.de)

➤ 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner für den Landkreis Traunstein (13.12.2020): **289,3**

COVID-19 7-Tage-Inzidenz für Traunstein (Landkreis)



Grafik: www.corona-in-zahlen.de • Quelle: [NPGeo Corona](https://www.rki.de) basierend auf RKI • Erstellt mit [Datawrapper](https://www.dataviz.com/)

- **Durch den neuerlichen Anstieg ist es wieder wichtiger denn je, Kontakte wann immer es möglich ist zu reduzieren.**

➤ aktuelle ausländische Risikogebiete laut RKI:

- [Ausweisung der Risikogebiete gem. Robert-Koch-Institut \(RKI\)](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/2020/nCoV/risikogebiete.html)

➤ Corona-Fälle bei OTTO:

- Anzahl: 5

➤ Innerbetriebliche Risikoeinschätzung:

Bei Einhaltung der AHAL-Regel sowie der gültigen Betriebsanweisung und der bestehenden Maskenpflicht ist mit einer Ansteckung durch einen innerbetrieblichen Kontakt nicht zu rechnen.

➤ Wirtschaftliche Situation:

unverändert hoher Auftragseingang

Mitgeltende Dokumente zum Schutz vor der Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2

1. Betriebsanweisung
2. Handlungsanweisungen
 - a. Maskenpflicht
 - b. Verhalten im Verdachtsfall
 - c. Reiserückkehr aus ausländischen Risikogebieten
3. Meldebogen Verhalten im Verdachtsfall

Änderungen / Anpassungen:

10.11.2020:

Zum 09.11.2020 änderte sich die Bayerische-Einreisequarantäne Verordnung. Die Änderungen haben insbesondere Einfluss für Rückkehrer aus ausländischen Risikogebieten.

Welche dies sind wird untenstehend kurz und bündig dargestellt – sich damit ändernde mitgeltende Dokumente sind obenstehend gelb markiert, bitte beachten!

- Wer sich innerhalb der letzten 10 Tage länger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich mit Einreise umgehend für 10 Tage in Quarantäne begeben. Aufenthaltsdauer hat sich somit von 48 Stunden auf 24 Stunden reduziert – Zeitraum von 14 Tage auf 10 Tage reduziert.
- Einreisende, auf die oben genanntes zutrifft, müssen sich ab sofort elektronisch unter dem folgenden LINK noch vor der Einreise anmelden: <https://einreiseanmeldung.de/#/> - eine erhaltene Bescheinigung nach erfolgreicher Einreiseanmeldung ist mitzuführen und bei Aufforderung am Grenzübergang vorzulegen.
- NICHT von dieser Regelung betroffen sind Personen, die sich für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich bedingt im Risikogebiet aufgehalten haben. Eine zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen!
- Die Pflicht der Quarantäne kann frühestens am 5. Tag nach der Einreise durch einen der zuständigen Behörde vorgelegten Negativ-Test aufgehoben werden.
- Wöchentliche Testpflicht für Grenzpendler bleibt bestehen. Jedoch muss ein Befund dem Landratsamt Traunstein nicht mehr unaufgefordert vorgelegt werden, sondern nur noch auf Verlangen. Untersuchungsergebnisse sind vom Grenzpendler eigenverantwortlich aufzubewahren.

26.11.2020:

Eine Neubewertung der herrschenden Infektionsgefahr machte es notwendig die bisherigen Vorgaben in Bezug auf zugelassene Masken anzupassen. Welche Maske wann zugelassen ist, hängt stets von der Art und Weise der Begegnung ab.

Die bisher verwendeten Gesichtsvisiere aus Kunststoff sind generell nicht mehr zugelassen!

Alltagsbegegnungen/Alltagssituationen – Maskenpflicht beim Verlassen des Arbeitsplatzes:

Handelt es sich bei Begegnungen um „Alltagsbegegnungen“, wie z. B. eine kurze Begegnung auf dem Gang oder kurzzeitig (5 – 10 Minuten) um einer weiteren Person etwas zu erklären, so stellen Alltags-Mund-Nase-Bedeckungen einen ausreichenden Schutz vor der Infektionsgefahr dar und dürfen angewendet werden.

Anerkannt als Alltagsmasken:

- Einmalmasken
- Buffs oder Schals
- Stoffmasken
- Masken von Smile by eGo – Klarsicht Mund-Nase-Bedeckungen

Die **Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske** besteht konkret immer dann, wenn in **Innenräumen** der **generelle Mindestabstand von 1,5 Meter für kurze Zeit (bis 10 Minuten) nicht eingehalten werden kann**. Insbesondere kritisch sind die Wege zum und vom Arbeitsplatz, zu den Sozialräumen sowie in den Sozialräumen selbst. Als Arbeitsplatz verstehen wir z.B. ein Büro, Besprechungsraum, FAB / FIM, FMB, AKL, Rohstofflager, Fertigwarenlager.

In allen Sozialräumen (Küchen, WC, Umkleideräume, etc.) besteht eine **Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske** – analog den bekannten Vorgaben in der Gastronomie.

Dauerarbeitsplätze oder längere Begegnungen:

Bei Dauerarbeitsplätzen/Begegnungen über 10 Minuten unter dem Mindestabstand von 1,5 Meter und OHNE einer technischen Schutzeinrichtung haben sich die Schutzanforderungen dahingehend erweitert, dass hier der Eigenschutz im Vordergrund steht. Deshalb sind nur CE zertifizierte Masken, medizinische Einmalmasken oder FFP2 Masken OHNE Ausatemventil, zugelassen. Die von OTTO Chemie für Dauerarbeitsplätze bereitgestellten Masken erfüllen diese Vorgaben.

Ausgabe zugelassener Masken im gewerblichen Bereich über die Führungskräfte. Für Besucher stehen an den Zentralen bei Bedarf medizinische Einmalmasken bereit.

14.12.2020

Neu ist die präzisierte Definition des Bayerischen Gesundheitsministeriums vom 10.12.2020 was ab jetzt getragen werden darf:

- Zur Reduzierung von Aerosolen dürfen **NUR enganliegende, den Mund und die Nase bedeckende textile Masken** (allgemein Barrieren) getragen werden!
- **Mund-Nase-Bedeckungen aus Kunststoff jeglicher Art sind somit nicht mehr zugelassen!**

Alltagsbegegnungen/Alltagssituationen – Maskenpflicht beim Verlassen des Arbeitsplatzes:

Zu Alltagsbegegnungen/Alltagssituationen zählen z. B. eine kurze Begegnung auf dem Gang oder wenn jemand kurzzeitig (5 – 10 Minuten) einer weiteren Person etwas erklärt.

Anerkannte Masken (allgemein Barrieren):

- Einmalmasken
- Stoffmasken
- Buffs

Die **Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske** besteht konkret immer dann, wenn in **Innenräumen** der **generelle Mindestabstand von 1,5 Meter für kurze Zeit (bis 10 Minuten) nicht eingehalten werden kann**. Insbesondere kritisch sind die **Wege zum und vom Arbeitsplatz, zu den Sozialräumen sowie in den Sozialräumen selbst**. Als **Arbeitsplatz** verstehen wir z.B. ein Büro, Besprechungsraum, FAB / FIM, FMB, AKL, Rohstofflager, Fertigwarenlager.

In **allen Sozialräumen** (Küchen, WC, Umkleideräume, etc.) besteht eine **Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske** – analog den bekannten Vorgaben in der Gastronomie.

Dauerarbeitsplätze oder längere Begegnungen:

Bei Dauerarbeitsplätzen/Begegnungen über 10 Minuten unter dem Mindestabstand von 1,5 Meter und OHNE einer technischen Schutzeinrichtung haben sich die Schutzanforderungen dahingehend erweitert, das hier der Eigenschutz im Vordergrund steht. Deshalb sind nur CE zertifizierte Masken, medizinische Einmalmasken oder FFP2 Masken OHNE Ausatemventil, zugelassen. Die von OTTO Chemie für Dauerarbeitsplätze bereitgestellten Masken erfüllen diese Vorgaben.

Ausgabe zugelassener Masken im gewerblichen Bereich über die Führungskräfte. Für Besucher stehen an den Zentralen bei Bedarf medizinische Einmalmasken bereit.